

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr (SB/022/2016)

Sitzung am: 18.05.2016

Beschluss zu: V0949/16

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 323, Dresden-Altstadt I Nr. 29, Könnertitzstraße/Jahnstraße/Laurinstraße

hier:

1. Änderung der Grenzen zum Bebauungsplan
2. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan
3. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf
4. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan-Entwurf


Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 323, Dresden-Altstadt I Nr. 29 entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu ändern.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr nimmt zur Kenntnis, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wurde. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf Grundlage von § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB hat stattgefunden.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 323, Dresden-Altstadt I Nr. 29, in der Fassung vom 10. Dezember 2015 (Anlage 3).
5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr billigt die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 10. Dezember 2015 (Anlage 4).

6. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr beschließt, den Bebauungsplan Nr. 323, Dresden-Altstadt I Nr. 29, Könnertitzstraße/Jahnstraße/Laurinstraße nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen und nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

7. Der Vorhabenträger wird aufgefordert 15 % der Wohnflächen so zu errichten, dass die Angemessenheitskriterien für die Übernahme der Kosten der Unterkunft erfüllt werden. Die Mietpreise sind für mindestens 15 Jahre ab Erstvermietung an diese Kriterien zu binden.

Dresden,



Raoul Schmidt-Lamontain
Vorsitzender